

## Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.02.2003 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

### Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Burghardt, Jürgen

Creuels, Peter

***für*** Nüsser, Hans

Esser, Gerd

Feldeisen, Willy

***für*** Kindler, Hans

Fritsch, Dieter

***für*** Burgstaller, Michael

Koch, Franz-Josef

Kohlhaas, Margarete **als Vorsitzende**

Körlings, Franz

***für*** Koch, Franz

Lindlau, Detlef (ab TOP 6)

Nohr, Jens

Pohlen, Peter (ab TOP 10)

Prepols, Peter

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

Thoennißen, Heinz-Josef

b) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

StVR Sieben

Verw.-Ang. Götting

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 28.01.2003 auf Dienstag, den 11.02.2003, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Tagesordnung:**

#### **A) Öffentliche Sitzung:**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 17.12.2002
  
2. Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Begendorf
  - 2.1 Auswertung der im Rahmen der erneuten Offenlegung des Planentwurfes vorgebrachten Anregungen und Bedenken
  - 2.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes als „Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5“, mit Begründung
  
3. Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;  
hier: Antrag zur Änderung der Planung für die Erstellung weiterer Stellplätze und zur lagenmäßigen Verschiebung der Spielplatzfläche
  - 3.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung)
  - 3.2 Beschluss zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

4. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;  
hier: Änderung der Planung im Bereich des Wendehammers (Verkehrsfläche) im Verfahren gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)
  - 4.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung)
  - 4.2 Beschluss zur Durchführung der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB
  
5. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:
  - 5.1 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Siegenkamp -, Stadtteil Baesweiler;  
hier: Änderung der Planung zur Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Gebrüder-Grimm-Straße
  
  - 5.2 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad -, Stadtteil Setterich;  
hier: Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses/Anbau
  
6. Ausbau der Carl-Alexander-Straße;  
hier: Vorstellung der Planung
  
7. Ausbau der Straße „Am Bildchen“;  
hier: Vorstellung der Planung
  
8. Widmung von Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 39 A - Auf der Mooth -, Stadtteil Oidtweiler

9. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

12. Auftragsvergabe zur Erstellung einer Marktanalyse für den Bereich der ehemaligen Zeche Carl-Alexander
13. Auftragsvergabe für einen Mittelspannungsanschluss zur Versorgung des Kirmesplatzes in Baesweiler
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 17.12.2002**

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift vom 17.12.2002 einstimmig zur Kenntnis.

2. **Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Beggen-  
dorf:**

2.1 **Auswertung der im Rahmen der erneuten Offenlegung des Plan-  
entwurfes (Änderung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

2.2 **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.  
13, Änderung Nr. 5, mit Begründung und textlichen Festsetzungen  
als Satzung gem. § 10 BauGB**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Thoenni-  
ßen für befangen, begab sich in den Zuschauerraum und nahm an der  
Beratung und Abstimmung nicht teil.

2.1 **Auswertung der im Rahmen der erneuten Offenlegung des Plan-  
entwurfes (Änderung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2002  
(TOP 7) beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 19.02.2002 auf-  
zuheben und das Verfahren mit einer erneuten Offenlegung gem. § 3  
(3) BauGB fortzuführen.

Diese erneute Offenlegung hat nach Bekanntmachung am 13.11.2002  
in der Zeit vom 25.11.2002 bis 27.12.2002 einschließlich stattgefunden.

Es wurde die folgende Anregung und Bedenken vorgebracht:

Rechtsanwälte Esser als Verfahrensbevollmächtigte für  
Eheleute Schulz,  
Eheleute Thelen,  
Eheleute Hilgers,  
Eheleute Küppers.

Es wurden die Anregungen und Bedenken gemäß dem in der Anlage  
beigefügten Schreiben vom 18.12.2002 vorgetragen, wobei die Ein-  
wendungen vom 18.01.2002 vollinhaltlich einbezogen werden.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken aus dem Schreiben vom 18.01.2002 wird auf die Abwägung hierzu im Bau- und Planungsausschuss vom 12.11.2002 (TOP 1) und des Stadtrates vom 12.11.2002 (TOP 7) verwiesen.

Aufgrund der Abwägung vom 12.11.2002 wurden die Planzeichnung und die zugehörigen textlichen Festsetzungen überarbeitet und der Planentwurf gem. § 3 (3) BauGB erneut offen gelegt.

Die Bedenken der Anwohner hinsichtlich des Immissionsschutzes sind gemäß den Gutachten zum Immissionsschutz und der Stellungnahme des TÜV Rheinland hierzu widerlegt (siehe hierzu auch Vorlage für den Stadtrat vom 12.11.2002/TOP 7).

Die Berechnung der Stellplatzzahl ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung; sie erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Aufgrund der bisherigen Vorplanungen für die Mehrzweckhalle wurde eine Stellplatzzahl von 43 notwendigen Stellplätzen ermittelt. Die hierfür erforderliche Fläche kann im Plangebiet bereitgestellt werden.

Die Ermittlung der Stellplatzzahl erfolgt aufgrund der Richtzahlen der VV zur Bauordnung NW.

Somit sind die verkehrsmäßigen Vorbelastungen in ausreichendem Umfang in die Planung eingestellt. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird durch den Bau und Betrieb der Halle nicht bewirkt.

Die festgesetzte Lärmschutzwand zwischen Sportplatz und der Mehrzweckhalle dient dem zusätzlichen Schutz der Bewohner der Häuser Langgasse 18 und 20 u. a. vor dem Verkehrslärm des Parkplatzes zwischen Sport- und Mehrzweckhalle und dem Sportplatz. Festzustellen ist, dass die Bewohner diese Häuser keine Einwendungen vorgebracht haben.

Der durch die Anlegung der Lärmschutzwand bewirkte Eingriff in Natur- und Landschaft ist durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgeglichen.

Bezüglich der Geräusche auf dem Parkplatz (auch Nebengeräusche) hat der Gutachter die 3. Parkplatzrichtlinie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz angewendet. Dies ist in dem Schallschutzgutachten 2001/246 unter Ziffer 2.1 - Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Normen - dokumentiert.

Die Bedenken hinsichtlich der späteren Nutzung der Halle sind nicht planungsrelevant. Hierzu erfolgt die Prüfung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es ist jedoch festzustellen, dass durch den noch zu schließenden Nutzungsvertrag für eine (gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan) auf 10 außersportliche Veranstaltungen pro Jahr begrenzte Hallennutzung, ebenso wie durch die beiden Immissionsgutachten ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Immissionen in die Planung eingestellt sind.

Dies zeigt, dass der Anwohnerschutz seitens der Stadt Baesweiler sehr ernst genommen wird und Schutzmaßnahmen eingeplant werden, die zum Teil über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung unter der Prämisse des größtmöglichen Anwohnerschutzes durchgeführt wurde und über Gutachten und daraus resultierende Festsetzungen der Anwohnerschutz gewährleistet ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, die von dem Anwaltsbüro Esser für ihre Mandantschaft vorgetragene Anregungen und Bedenken gemäß der vorstehenden Begründung zurückzuweisen. Der Stadtrat stellt fest, dass die Planung zum Bebauungsplan Nr. 13, Änderung Nr. 5, den gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutz berücksichtigt.

2.2 **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13, Änderung Nr. 5, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, wird unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

3. **Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;**

**hier: Antrag zur Änderung der Planung für die Erstellung weiterer Stellplätze und zur lagenmäßigen Verschiebung der Spielplatzfläche**

**3.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung)**

**3.2 Beschluss zur Durchführung der Bürgerbeteiligung**

---

3.1 **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung):**

**Sachverhalt:**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 kommt es zunehmend zu Vermarktungsproblemen, da die notwendigen Stellplätze zum Teil auf anderen Grundstücken bzw. in den Tiefgaragen anderer Häuser angelegt werden sollen.

Zur Verbesserung der Situation beantragt der Investor die Verlegung des Spielplatzes auf ein nordöstlich des Plangebietes liegendes Grundstück, das ihm gehört.

Die Fläche des Spielplatzes würde sich von ca. 250 qm auf ca. 400 qm vergrößern.

Auf der bisherigen Fläche für den Spielplatz könnten nach Änderung des Bebauungsplanes acht Stellplätze mit Zufahrt hergestellt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung verändert werden, ist es erforderlich, den Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 2 BauGB zu ändern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - wird die Änderung mit dem Arbeitstitel „Änderung Nr. 1“ des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Verlegung des Spielplatzes auf die Restparzelle 457 und die Festsetzung von Flächen für ruhenden Verkehr (Parkplätze) auf der bisherigen Spielplatzfläche.

Der Stadtrat stellt fest, dass aufgrund der Flächengröße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

3.2 **Beschluss zur Durchführung der Bürgerbeteiligung:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, für die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - auf die Dauer von vier Wochen eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

4. **Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;**

**hier: Änderung der Planung im Bereich des Wendehammers (Verkehrsfläche)**

**4.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung)**

**4.2 Beschluss zur Durchführung der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB**

---

**4.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss (Änderung):**

Zur rückwärtigen Erschließung des Geländes des ehemaligen Automobilhandels (Zinnendorf) wurde von der Aachener Straße her eine Stichstraße geplant, die mit einem rechtwändigen Wendehammer unmittelbar an das Betriebsgebäude der Zweirad- und Motorradhandlung angrenzt.

Wie erst jetzt bekannt wurde, hat das Gebäude des Motorradhändlers einen aus Brandschutzgründen zwingend notwendigen Notausstieg auf einer ca. 1,00 x 1,00 m großen Fläche unmittelbar angrenzend an das Betriebsgebäude. Insoweit ist der Wendehammer mit einem Abstand von 1,00 m zu errichten und die Planungen der Verkehrsfläche im Bebauungsplan 72 - Aachener Straße/Innenbereich - entsprechend anzupassen.

Gegen die Verkleinerung des Wendehammers in der Tiefe auf 15 m bestehen keine städtebaulichen oder verkehrstechnischen Bedenken, da die Fläche des Wendehammers auch nach Verkleinerung noch ausreichend dimensioniert ist.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht verändert werden, kann die Änderung im Rahmen der Vorschriften des § 13 BauGB erfolgen.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich im Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Anpassung der Verkehrsfläche im Bereich des Wendehammers zur Sicherung eines brandschutz-technisch zwingend notwendigen Notausstieges.

4.2 **Beschluss zur Durchführung der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, den Bürgern und Trägern der öffentlichen Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer Frist von 4 Wochen zu geben.

5. **Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung**

5.1 **Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Siegenkamp -, Stadtteil Baesweiler;**

**hier: Änderung der Planung zur Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Gebrüder-Grimm-Straße**

**Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)**

---

**Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren):**

Die Stadt Baesweiler ist Eigentümerin der Parzelle Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Nr. 1051.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan befinden sich auf dem Grundstück drei Baufenster von 10,00 x 30,00 m zwischen Baugrenzen.

Diese Baufenster erstrecken sich über drei gemäß den Kaufinteressen gebildeten Grundstücke.

Da die jeweils beiden linken Neugrundstücke eine Doppelhausbebauung voraussetzen (über entsprechende Baulasten gesichert), verbleibt dem rechten Eigentümer/Käufer nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur eine Einzelhausbauweise.

Hierbei entsteht im vorliegenden Fall das Problem, dass eine mit 411,00 qm recht groß gebildete Neuparzelle nach Abzug des erforderlichen Grenzabstandes gem. BauONW nur mit einem 7,50 x 10,00 m großen Wohnhaus bebaut werden kann.

Ein Kaufinteressent für diese Parzelle bittet nunmehr, das Baufenster um 3,00 m nach Osten zu verschieben, so dass auf der Parzelle ein Baufenster von 10,00 x 13,50 m entsteht.

Hierbei ergibt sich nach Abzug des erforderlichen Grenzabstandes eine überbaubare Fläche von 10,50 x 10,00 m.

#### Stellungnahme:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des Kaufinteressenten zu folgen und das Baufenster entsprechend zu verschieben.

Eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen erfolgt nicht, da die Bauflächen zwischen der neuen Baugrenze und der westlichen Grundstücksgrenze aufgehoben werden können.

Vergleichbare Festsetzungen treffen nur für die rechten Seiten der beiden anderen Baufenster auf der Parzelle 1051 zu.

Diese sind jedoch bereits mit Wohnhäusern entsprechend den Festsetzungen beplant.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nur städtische Flächen betroffen. Belange anderer Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt. Der ökologische Ausgleich wird nicht negativ berührt, da kein Zugang von überbaubarer Fläche entsteht.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße (Änderung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da von der Änderung nur Flächen der Stadt Baesweiler betroffen werden und Belange anderer Träger nicht berührt werden, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 - Siegenkamp - wird die Änderung mit dem Arbeitstitel „Änderung Nr. 1“ des Bebauungsplanes Nr. 51 - Siegenkamp - im Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Verschiebung von Bauflächen zur besseren Ausnutzung des Baugrundstückes. Eine Vergrößerung der Bauflächen wird hierdurch nicht bewirkt, die Baugrenzen auf einer Teilfläche werden aufgehoben.

Der Stadtrat stellt fest, dass der ökologische Ausgleich nicht negativ berührt wird und das aufgrund der Flächengröße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Weiterhin stellt der Stadtrat fest, dass von der Änderung nur städtische Flächen betroffen werden und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 51 - Siegenkamp -, Änderung Nr. 1, wird einschl. der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

## 5.2 **Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes 36 - Am Muldenpfad -, Stadtteil Setterich**

---

### Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, sein bestehendes Wohnhaus in Baesweiler, Am Muldenpfad 18, durch einen zweigeschossigen Anbau seitlich zu erweitern.

Hierbei wird die seitliche Baugrenze um ca. 4,00 m überschritten.

Der Antragsteller regt eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes in „überbaubare Fläche“ für den Bereich seines geplanten zweigeschossigen Anbaus an.

### Stellungnahme:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad - ist geprägt durch eine einheitliche Siedlungsstruktur mit zweigeschossigen Gebäuden in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen. Planungsziel des Bebauungsplanes war es, die Errichtung von rückwärtigen eingeschossigen Gebäudeerweiterungen zu ermöglichen, um den heutigen Anforderungen an familiengerechtes Wohnen gerecht zu werden, ohne die Siedlungsstruktur zu gefährden.

Die geplante zweigeschossige seitliche Erweiterung entspricht nicht dem Planungsziel.

Zudem wird hierdurch ein Berufungsfall geschaffen, so dass gleichgelagerte Vorhaben wohl kaum noch zu verhindern wären. Dies hätte eine ungewollte Verdichtung der Wohnbebauung mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und erhöhtem Stellplatzbedarf zur Folge.

Weiterhin würde ein ökologischer Ausgleich erforderlich, der im Plangebiet nicht zu leisten ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes nicht zuzustimmen.

Auf Vorschlag von Ausschussmitglied Reinartz beschloss der Bau- und Planungsausschuss einstimmig, die Entscheidung über den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Antragsteller Alternativlösungen zu erörtern und den Bebauungsplan im Hinblick auf neuzeitliche Wohnansprüche zu überprüfen und evtl. zu überarbeiten.

**6. Ausbau der Carl-Alexander-Straße;**

**hier: Vorstellung der Planung**

---

Aufgrund des baulichen Fortschrittes sowie des schlechten Zustandes der Fahrbahnbefestigung im Bereich der Carl-Alexander-Straße zwischen Goethestraße und vorhandenem Ausbau in Höhe Haus Nr. 75, ist es erforderlich, den Straßenausbau durchzuführen.

Hierzu wurde von Seiten des Fachamtes eine Entwurfsplanung erstellt, die in der Sitzung vorgestellt wurde. Auf Anregung von Ausschussmitglied Reinartz soll statt der geplanten Schwarzdecke Pflasterfläche vorgesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung eine Bürgerinformation durchzuführen.

**7. Ausbau „Am Bildchen“;**

**hier: Vorstellung der Planung**

---

Aufgrund des baulichen Fortschrittes sowie des schlechten Zustandes der Fahrbahnbefestigung im Bereich „Am Bildchen“ zwischen Carl-Alexander-Straße und Höhe Wirtschaftsweg, ist es erforderlich, den Straßenausbau durchzuführen.

Hierzu wurde von Seiten des Fachamtes eine Entwurfsplanung erstellt, die in der Sitzung vorgestellt wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung, eine Bürgerinformation durchzuführen.

8. **Widmung von Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 39 a - Auf der Mooth - Stadtteil Oidtweiler**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärten sich die Ausschussmitglieder Burghardt und Thoennißen für befangen, begaben sich in den Zuschauer- raum und nahmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die im Bebauungsplangebiet 39 a befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt und sind zwischenzeitlich endgültig ausgebaut worden. Somit liegen die Voraussetzungen vor, um die Widmung dieser Flächen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vornehmen zu können.

Entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde ein Teil der Verkehrsflächen als Fuß- und Radweg ausgewiesen.

Es ist deshalb erforderlich, die im Bebauungsplangebiet Nr. 39 a befindli- chen Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, und zwar die im Lageplan (Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage)

a) rautierten Flächen für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Bereiche für die Benutzung als „Fuß- und Radweg“.

**Beschlussempfehlung:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im Lageplan zur Verwaltungsvorlage enthaltenen Straßen und Wege gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

- a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße  
  
und
- b) die schwarz gekennzeichneten Bereiche für die Benutzung als „Fuß- und Radweg“ festgesetzt werden.

**9. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden**

---

Die Stadt Baesweiler wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Planungen gehört:

Stadt Linnich:

Ergänzungssatzung Gereonsweiler 1 - Gereonsweiler -  
Bebauungsplan Linnich Nr. 12, Änderung Nr. 6 - Linnich -  
Bebauungsplan Linnich Nr. 22, Änderung Nr. 3 - Linnich -

Stadt Übach-Palenberg:

Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße - - Boscheln -  
Bebauungsplan Nr. 71 - Carlstraße -, Süd - Übach -

Interessen der Stadt Baesweiler wurden durch die Planungen nicht betroffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Information einstimmig zur Kenntnis.

10. **Mitteilungen der Verwaltung:**

---

Die Verwaltung informierte den Ausschuss, dass die im Bereich der Werner-Reinartz-Straße auf einem Privatgrundstück vorhandenen Parkplätze für die Friedhofsbesucher in Kürze wegfallen werden, da die Grundstückseigentümer beabsichtigen, dort ein Wohnhaus zu errichten. Ersatzparkplätze sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden und auch die angrenzenden Grundstückseigentümer sind nicht bereit, Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung beabsichtigt, Ersatzparkplätze im Bereich der ökologischen Ausgleichsfläche an dem Wirtschaftsweg entlang des Friedhofes Beggendorf in Richtung Gewerbegebiet anzulegen. Hier können ca. 6 Parkplätze geschaffen werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat bei entsprechenden Ausgleichspflanzungen keine Bedenken gegen diese Maßnahme.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

11. **Anfragen von Ausschussmitgliedern:**

---

Es wurden keine Anfragen gestellt.